



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Die religiösen Schülervereine

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

was mit einem wenigstens stillschweigenden Verzicht auf die Wiederherstellung des Kirchenstaats verbunden wäre, so würde sich sofort eine starke klerikale Partei, ein italienisches Zentrum bilden, die, wenn sie, was nicht zu bezweifeln ist, gut geleitet würde, die bisher herrschenden Parteien leicht aus dem Sattel heben und den italienischen Staat beherrschen könnte. Darin könnte dann das Papsttum eine Entschädigung für den Verlust seiner weltlichen Macht finden. Ob eine solche Wendung wünschenswert wäre, mag hier dahingestellt bleiben; so lange aber die Kurie jedem treuen Italiener die Eigenschaft eines treuen Katholiken abspricht, so lange wird die kirchen-, ja religionsfeindliche Richtung unter den gebildeten Italienern nicht erlöschen, sondern zunehmen, und das zu fördern ist doch wohl nicht die Aufgabe der römischen Kirche. Der universale Gedanke, den sie vertritt, ist gewiß großartig und berechtigt, aber die Menschheit zerfällt nun einmal in selbständige Völker, und deren besondere Bedürfnisse kann auch die römische Kirche nicht ignorieren.



## Die religiösen Schülervereine



ährend einiger Tage hat im preussischen Abgeordnetenhaus wieder einmal der Geist des Kulturkampfes geweht. Die Wiederzulassung katholisch-religiöser Schülervereine, die der Aufhebung des Paragraphen 2 des Jesuitengesetzes unmittelbar voranging, wurde als ein neuer Sieg des Zentrums beklagt, und die Gefahr der Auslieferung der Schule an Ultramontanismus und Jesuitismus in düstern Farben geschildert. In Wirklichkeit ist der angenommene Zusammenhang der beiden Maßregeln gar nicht vorhanden. Die preussische Unterrichtsverwaltung hat das Verbot der katholischen Schülervereine auf Grund ihrer eignen wohlbegründeten Erwägungen aufgehoben, und zwar war für sie vor allem die Rücksicht entscheidend, daß evangelische Schülervereine mit religiösem Charakter an den höhern Lehranstalten nicht nur geduldet, sondern begünstigt und gefördert werden. Auch diese zu verbieten, wie Herr von Eynern vorschlug, sieht sie keinen Anlaß; die Parität verlangt aber auch eine gleiche Behandlung der katholischen Vereine, selbstverständlich mit den nötigen Vorkehrungen gegen Mißbräuche. Die preussische Unterrichtsverwaltung hält es nicht für ratsam und wohlgetan, Eltern in den Weg zu treten, die es als ihre Gewissenspflicht betrachten, durch besondere kirchliche Hilfsmittel und Organisationen den religiösen Sinn ihrer Kinder zu heben und sie vor sittlichen Gefahren zu schützen. Sie will also Vereine mit solchen Zwecken zulassen, vorausgesetzt, daß dadurch die Ordnung der Schule und die Erfüllung ihrer Aufgabe nicht gestört wird. Auch die sogenannten Marianischen Kongregationen sind von der Genehmigung nicht ausgeschlossen, jedoch ist für sie die besondere Bedingung gestellt, daß sie unter

der Leitung des Religionslehrers der Anstalt stehn müssen. Dadurch ist den Befürchtungen, daß sich die Jesuiten der Leitung bemächtigen könnten, der Boden entzogen.

Die Bedeutung dieser Kongregationen ist im Abgeordnetenhaufe wie in der Presse außerordentlich überschätzt worden. Für die nächste Zeit allerdings wird ihnen diese von ihren Gegnern ausgegangne Reklame bei noch unentschiednen katholischen Eltern zustatten kommen. Was aber die Störung des konfessionellen Friedens betrifft, so ist diese weit weniger von der Zulassung solcher religiösen Vereine zu befürchten, als von deren weiterm Ausschluß bei den immer lebendig bleibenden und laut werdenden Forderungen und Beschwerden eines großen Teils der katholischen Bevölkerung.

Was die Kautelen betrifft, die in dem Ministerialerlaß vom 23. Januar 1904 gegen eine mißbräuchliche Entwicklung des religiösen Schülervereinswesens vorgesehen sind, so kann die Frage, ob sie an sich ausreichend seien, unbedingt bejaht werden. Die Zulassung jedes Vereins ist abhängig von der Genehmigung des Provinzialschulkollegiums, und diese darf nur mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse der betreffenden Anstalt erteilt werden; die Satzung ist vorzulegen, und es ist zu prüfen, ob die Zulassung des Vereins für die Schule oder die Schüler irgend welche Nachteile verursachen könne. Die genehmigten Vereine unterliegen der Aufsicht des Direktors, der seine Aufmerksamkeit besonders darauf richten muß, daß die Schüler nicht unmittelbar oder mittelbar zur Teilnahme an solchen Vereinen genötigt werden, und darüber wachen muß, daß das friedliche Verhältnis unter den Konfessionen keinen Schaden leide; endlich ist die Genehmigung auch widerruflich. Für die Marianischen Kongregationen kommt dazu noch die schon erwähnte Vorschrift in betreff ihrer Leitung durch den Religionslehrer. Die weitere Frage aber, wie weit diese Bestimmungen mit praktischem Erfolge durchführbar sind, läßt sich natürlich nicht durch parlamentarische Debatten, sondern nur durch die Erfahrung entscheiden. Man wird aber das Vertrauen zu der Regierung hegen dürfen, daß sie weder durch Schikane und rigoristische Auslegung ihrer Vorschriften ihr Zugeständnis an berechtigte Forderungen tatsächlich wieder rückgängig machen, noch andererseits zögern werde, mit fester Hand wirksam einzugreifen, wenn es ihr durch die Rücksicht auf das Wohl der Schule geboten erscheint.

In den Angstruf Mariani ante portas vermögen wir darum nicht einzustimmen, und auch die Gegner der Maßregel dürften sich mit der Zeit überzeugen, daß sie gegen einen imaginären Feind gekämpft haben.

